

Merkblatt „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Die nachgenannten Nachhaltigkeitsgrundsätze für verantwortungsvolle Produkte gelten für alle Programmdarlehen im gewerblichen und Infrastrukturbereich sowie für Bürgschaften der LfA. Sie sind zusätzlich zu den spezifischen Förderkriterien der Programmmerkmale einzuhalten.

Die LfA setzt sich im Rahmen ihres Förderauftrags und der gesellschaftlichen Verantwortung ein für **ethische Werte und den Erhalt einer lebenswerten Umwelt**.

Insofern unterstützt die LfA in ihrem Programmkreditgeschäft keine Finanzierungen in Bereichen, die mit folgenden Verwendungszwecken einhergehen:

1 Menschenrechtsverletzungen

- Jegliche Art von Menschenrechtsverletzungen,
- Klonen von Menschen,
- Verstöße gegen international anerkannte Arbeitsrechtsnormen.

2 Waffen und Munition

- Produktion oder Handel von kontroversen Waffen oder wichtigen Komponenten hiervon (nukleare Waffen und radioaktive Munition, biologische und chemische Massenvernichtungswaffen, Streubomben, Anti-Personenminen, angereichertes Uran),
- Paintball und Airsoft,
- Lasertag.

3 Umweltverschmutzung sowie Gefährdung des Arten- und Tierschutzes

- Pharmazeutika, Pestizide, Herbizide und andere toxische Substanzen (gemäß Rotterdamer Konvention, Stockholmer Konvention und WHO "Pharmaceuticals: Restrictions in Use and Availability"),
- Ozon zerstörende Substanzen (gemäß Montrealer Protokoll)
- Verbotener grenzüberschreitender Handel mit Abfällen (gemäß Basler Konvention),
- Investitionen die mit der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung – ohne angemessene Kompensation nach internationalen Standards – von besonders schützenswerten Gebieten einherzugehen drohen,
- Produktion und Handel von ungebundenem Asbest (ausgenommen den Kauf oder die Nutzung von Zementverschalungen mit gebundenem Asbest und einem Asbestanteil von weniger als 20%),
- Nicht-konventionelle Prospektion, Exploration und Abbau von Öl aus Ölschiefer, Teer- bzw. Ölsanden,
- Geschützte Tiere und Tierprodukte sowie Pflanzen und pflanzliche Produkte (gemäß CITES/Washingtoner Artenschutzabkommen) sowie Pelztierzucht.

4 Atomkraft und Kohle

- Atomkraftwerke (ausgenommen Maßnahmen, die im Bestand Umweltgefahren mindern) sowie Minen mit Uran als wesentlicher Gewinnung,
- Produktion und Handel von radioaktivem Material (ausgenommen medizinische Geräte oder Geräte zur Qualitätskontrolle oder andere Verwendungen, für die die radioaktive Quelle unbedeutend und / oder angemessen abgeschirmt ist),
- Prospektion, Exploration und Abbau von Kohle,
- Wesentlich für Kohle genutzte landgestützte Verkehrsmittel und -infrastruktur,
- Wesentlich mit Kohle befeuerte Kraftwerke, Heizwerke und Kraft- Wärme-Kopplungsanlagen sowie zugehörige Sticheleitungen.

5 Rotlichtmilieu

- Prostitution, Pornographie.

6 Glücksspiel und indizierte Spiele

- Computer-, Video- und Gesellschaftsspiele, die gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen oder sexuelle Vorgänge oder Brutalitäten in aufdringlich vergrößernder spekulativer Form darstellen,
- Kasinos, Spielsalons, Spielhallen,
- Internet-Wetten, Online-Kasinos.

02.01.2020